

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 20 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - SG Anliegerleistungen und Straßenrecht - mit E-Mail vom 05.12.2012

1. Aus den beabsichtigten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ergibt sich nicht, ob es sich vorliegend um stationäre Flöße oder solche handeln soll, die der Floßfahrt dienen. Es wird angeregt, im Bebauungsplan festzusetzen, dass es sich um stationäre Flöße handelt.

2. Stationäre Flöße stellen Anlagen in einem Gewässer dar, die der Genehmigung nach Art. 20 BayWG iVm § 36 WHG bedürfen. Es erscheint ratsam, die Planung erst weiter zu betreiben, wenn die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich geklärt worden ist. Dass die Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung dem privaten Betreiber obliegt, ändert an dieser Beurteilung nichts, da ein Planungsbedürfnis (§ 1 Abs. 3 BauGB) nur für ein wasserrechtlich grundsätzlich zulässiges Vorhaben bestehen dürfte.

3. Es ist die Lage des beabsichtigten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im nicht festgesetzten, aber nach § 76 Abs. 3 WHG iVm Art. 47 BayWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isar zu berücksichtigen (vgl. Bekanntmachung im ABl. der Stadt Landshut vom 03.12.2012, S. 211). Unabhängig davon ist, insbesondere anhand der bisherigen Erkenntnisse bei der Bewertung der Hochwasserrisiken und der Ermittlung von Risikogebieten nach § 73 WHG bzw. der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG, die Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu prüfen. Hierzu wurden in der Begründung des Bebauungsplanes bisher keinerlei Erwägungen angestellt.

4. Die Stadtwerke Landshut betreiben an den für geeignet gehaltenen Gewässerabschnitten der Isar Wasserkraftanlagen (Ludwigswehr, Maxwehr). Es ist zu prüfen, wie sich die bei der Flößerei bzw. beim stationären Betrieb von Flößen bestehenden Gefahren zum Kraftwerksbetrieb (insbesondere beim HQ₁₀₀ und beim [n-1]-Fall) verhalten.

5. Zugang zu den Flößen müsste von öffentlichen Verkehrsflächen aus genommen werden. Damit sind - unabhängig von der privaten Betreiberschaft der Flöße - erhöhte, jetzt noch nicht abschließend prüfbare Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Landshut zu stellen. Auf Haftungsrisiken wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Es sollte geprüft werden, ob eine Festsetzung zur zulässigen Anzahl von Flößen rechtlich möglich und der Sache nach sinnvoll ist.

9. Schließlich ist fraglich, wie sich die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen gegenüber dem auf Höhe des Ländsteges auf der rechten Isarseite bereits vorhandenen stationären Floß auswirken würden. Der allenfalls auf einen Privatrechtstitel gestützte Bestand dürfte dann mit öffentlichem Recht unvereinbar

werden, da er mit den beabsichtigten Festsetzungen gestalterisch nicht in Einklang zu bringen ist.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1.: Die textlichen Festsetzungen wurden durch Punkt 1.1 mit folgender Aussage ergänzt: Es sind nur fest mit dem Ufer verankerte Flösse zugelassen.

Zu 2.: Die Genehmigungsfähigkeit wurde mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut grundsätzlich geklärt:

Für die Errichtung eines Floßes in der Isar ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor der Errichtung des Floßes im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Sie entfielen gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG nur, wenn eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen wäre.

Die baurechtliche Genehmigungspflicht gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d der Bayerischen Bauordnung (BayBO) besteht, wenn das Floß eine Größe von 40 m² überschreitet.

Zu 3.: Die Vereinbarkeit der Flöße mit den Belangen des Hochwasserschutzes wurden in der Begründung unter Punkt 4.1 ergänzt.

Zu 4.: Die Stadtwerke Landshut werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens regelmäßig beteiligt. Die Stellungnahme der Stadtwerke als Kraftwerksbetreiber mit Schreiben vom 08.01.2013 ist Gegenstand der Abwägung (Punkt 2.8). Die von den Stadtwerken geforderten Haftungsregelungen wurden in die Begründung unter Punkt 7 aufgenommen. Sie sind vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.

Zu 5.: Der Zugang zu den Flößen erfolgt ausschließlich über öffentliche Wegebeziehungen für die ohnehin Verkehrssicherungspflicht geleistet werden muss.

Zu 7.: Eine Regelung zur zulässigen Anzahl von Flößen erfolgt durch die Festsetzungen mit Bezug zur gastronomischen Nutzung und die Abstände der Flösse.

Zu 9.: Das bestehende Floß unterliegt dem Bestandsschutz und ist nur dann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen, wenn grundlegende Veränderungen abweichend vom Bestand vorgenommen werden.

2.2 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 10.12.2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v.g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.

1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung

hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan regelt die Realisierbarkeit von Flößen als schwimmende und mit dem Ufer fest verankerte Plattformen. Es sind keinerlei Eingriffe in den Untergrund / Flussbett vorgesehen. Insofern laufen die fachlichen Informationen und Empfehlungen zu den Themen Altlasten und Fundmunition ins Leere. Auch wurden von den zuständigen Fachstellen keinerlei Anregungen diesbezüglich vorgebracht.

2.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München mit E-Mail vom 18.12.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG) ist bereits in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.

2.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 20.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser, Müll und Abfall muss sichergestellt werden. Hierzu war der Begründung zum Bebauungsplan nichts Genaueres zu entnehmen.

Das Gesundheitsamt bittet um Mitteilung, wie dies auf der Floßanlage technisch machbar sein wird.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Auf den Floßanlagen findet keine Versorgung mit Trinkwasser, Entsorgung von Abwasser und Abfall statt. Diese Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind nur im Bereich der gastronomischen Einrichtungen möglich, denen die Flöße zugeordnet sind, siehe hierzu Punkt 5.2 und 5.3 der Begründung und Punkt 1.14 der textlichen Festsetzungen.

2.5 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 21.12.2012

Zum Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflöße“ haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit Schreiben vom 28.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

In der Begründung v. 14.05.2012 wurden unter Punkt 8 die d. Brandschutz betreffenden Anforderungen bereits festgehalten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadt Landshut - SG Sanierungsstelle -
mit E-Mail vom 03.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Sanierungsstelle begrüßt das Vorhaben, möchte aber noch auf Folgendes hinweisen:

Zu Ziffer 2.2 der Begründung: „Sanierungsgebiet“

Es liegt nur ein kleiner Ausschnitt des Planungsgebietes im Sanierungsgebiet III „Mühleninsel“. Der weitaus größte Teil des Planumgriffes liegt in keinem bisher förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Zu Ziffer 4.1 der Begründung: „Erläuterung zur Planungskonzeption / Allgemein“

Die optische Erscheinung des Floßes sollte so schlicht wie möglich sein. Jegliche Auffälligkeiten sind zu vermeiden um die ruhige und harmonische isarseitige Stadtansicht nicht zu beeinträchtigen.

Pflanzkübel mit Schilf- und Weidengewächsen zur räumlichen Definition bzw. als Raumteiler sind für die Situation untypisch und unpassend; es sollte darauf verzichtet werden.

Sonnenschirme als Wetterschutz werden befürwortet bei Ausführung gemäß Festsetzung. Es ist sicher zu stellen, dass keine Ganzjahresnutzung des Floßes möglich ist. Von Floß-Einhausungen, Baldachinen, Fellen, Decken und Beheizungen analog FuZo sollte die malerische Rückansicht der Stadt tunlichst verschont bleiben.

Zu Ziffer 1.8. der textlichen Festsetzungen: „Möblierung“

Die festgesetzte Materialität der Möblierung – Holz, Korbgeflecht, Edelstahl“ – sollte dahingehend ergänzt werden, dass es sich um filigrane Möbel handeln muss. Der angestrebte und für ein Floß typische „offene Eindruck“ und der Aufwand für die transparente Schließung durch Glasfelder würden konterkariert durch massiv wirkende Möbel (z.B. durch fast bis zum Boden geschlossene Korbstühle). Von einer derartigen Lounge- Möblierung sollte zugunsten des bisher noch ziemlich intakten Stadtbildes entlang der Isar unbedingt Abstand genommen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Ausführungen in Ziffer 2.2 der Begründung wurden ergänzt.

Die Aussagen zur schlichten optischen Erscheinung des Floßes wurden in der Begründung unter Punkt 4.1 ergänzt.

Beim geplanten Floß werden temporäre Pflanzkübel aus Holz mit Schilf- und Weidengewächsen aufgestellt, um das Floß räumlich zu definieren und eine Ausgleichsmaßnahme der Begrünung zu schaffen. Bei Bedarf können die Pflanzkübel verschoben werden.

Die hier erwähnten Floßeinhausungen, Baldachine und Beheizungen werden durch die textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.

Aussagen zur Möblierung auf den Flößen wurden in die Begründung unter Punkt 4.2.1 aufgenommen.

Außerdem wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt vereinbart, dass die vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaft Landshut erforderliche Gestattung widerrufen wird, sollte die Möblierung bzw. Floßgestaltung nicht im Einklang mit der historischen Stadtsilhouette stehen bzw. diese beeinträchtigen.

2.8 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München
mit E-Mail vom 07.01.2013

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen bzw. Auflagen

s. Stellungnahme bzw. bitte um Absprache mit Deutscher Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in einer Kabelkanalanlage der Deutschen Telekom AG. Maßnahmen an unseren Telekommunikationslinien werden damit nur bei Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG an der Kabelkanalanlage erforderlich. Zurzeit sind uns keine Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom wurde beteiligt, Stellungnahme siehe unter Punkt 2.9. Es liegen keine Einwände zum hier vorliegenden Bauleitplanverfahren vor.

Die Anregungen zum Schutz der Kabelanlagen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung berücksichtigt. Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.9 Stadtwerke Landshut – Netz / Technischer Service -
mit Schreiben vom 08.01.2013

Gas Wasser Bäder / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Strom

In die jeweiligen Genehmigungen sind Auflagen aufzunehmen bzgl. der Veränderung / Nutzung / Instandhaltung der Ufer.

Des Weiteren sind Haftungsregelungen aufzunehmen bzgl. durch Flöße verursachte Schäden an Wehranlagen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Haftungsregelungen wurden in die Begründung unter Punkt 7 aufgenommen.

2.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 08.01.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen haben wir keine Einwände gegen Ihr geplantes Vorhaben. Die Belange der Telekom werden davon zurzeit nicht berührt. Im Planbereich sind keine Anlagen der Telekom vorhanden.

Zu Ihrer Information haben wir einen entsprechenden Bestandsplan beigelegt.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 09.01.2013

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft an der Zweibrückenstraße das o. g. Fernmeldekabel (Fernmeldekabel EC018004/02) der E.ON Netz GmbH (siehe beil. Plan). Da aber das Kabel außerhalb der Eignungsfläche für Floßstandorte verläuft, bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflöße“.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die E.ON Bayern AG wird im 2. Auslegungsverfahren beteiligt.

2.12 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 10.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

sh. Anlagen

Stellungnahme

- Immissionsschutz vom 09. Januar 2013 (Az.: P374R-Kun)
- Allgemeines und Wasserrecht vom 06. Dezember 2012 (Az.: P374R-CF)

Stellungnahme Fachbereich Immissionsschutz:

Auf Grund der bestehenden Vorbelastung des durch den Bebauungsplan betroffenen Mischgebiets infolge bereits vorhandener gastronomischer Einrichtungen ist sowohl die Erstellung eines schalltechnischen Prognosegutachtens als auch eines dafür notwendigen detaillierten Gaststättenkonzeptes erforderlich. Das Gutachten ist von einem nach § 26 BImSchG für Lärmschutz anerkannten Gutachter zu erstellen.

mit E-Mail vom 08.02.2013 (Ergänzung)

Nach wiederholter Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf den Bebauungsplan 0-20 „Isarflöße“ können wir der von Ihnen angesprochenen Verlagerung der immissionsschutzseitigen Beurteilung (speziell: geforderte schalltechnische Prognose) auf die dem Bebauungsplan nachgeordneten Einzelbauvorhaben nicht zustimmen.

Im Bebauungsplanverfahren ist die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Planungen zu prüfen. Bei der Ausweisung von Bereichen für die gastronomische Nutzung auf sogenannten „Isarflößen“ ist diese aus Sicht des Lärmschutzes voraussichtlich nicht pauschal gegeben. Daher sind die Rahmenbedingungen für die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit durch eine schalltechnische Prognose zu ermitteln. Solche können zum Beispiel der Ausschluss von lärmproblematischen Bereichen, die Festlegung flächenbezogener Schalleistungspegel, die Festlegung maximal zulässiger Sitzplätze für bestimmte Bereiche, zeitliche Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Bereiche usw. sein.

Allgemeines und Wasserrecht:

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung eines Floßes in der Isar eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich ist. Diese ist rechtzeitig vor der Errichtung des Floßes im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Sie entfele gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG nur, wenn eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen wäre.

Beispielhaft genannt für das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung sei dabei eine Freischankfläche auf einem Floß mit einer Größe bis einschließlich 40 m² (dann baurechtlich verfahrensfrei gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d) der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme vom Immissionsschutz:

Die Eignungsflächen für Floßstandorte wurden im Zuge des Abwägungsverfahrens verkleinert und befinden sich im geänderten Bebauungsplanentwurf ausschließlich am rechten Isarufer. Demzufolge lässt sich keine große Anzahl an zu errichtenden Flößen erwarten. Die schalltechnische Prognoseuntersuchung wird im weiteren Verfahrensverlauf exemplarisch für das in Planung befindliche Floß im Bereich der Isarklause erstellt.

Zur Stellungnahme vom Wasserrecht:

Die Genehmigungsfähigkeit wurde mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut grundsätzlich geklärt:

Für die Errichtung eines Floßes in der Isar ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor der Errichtung des Floßes im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Sie entfielen gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG nur, wenn eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen wäre.

Die baurechtliche Genehmigungspflicht gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d der Bayerischen Bauordnung (BayBO) besteht, wenn das Floß eine Größe von 40 m² überschreitet.

2.13 Stadt Landshut - Stadtarchiv - mit Schreiben vom 14.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Grundsätzlich gibt es aus Sicht der Stadtheimatpflege keine Einwände gegen das Vorhaben.

Allerdings ist darauf zu achten, dass das Floß „schlicht“ gestaltet wird, damit der typische Charakter eines Floßes zum Tragen kommt. Um dies zu erreichen, muss unter allen Umständen auf baulichen Zierrat wie stilisierte Zinnen o. ä. verzichtet werden. Klare und einfache Bauweise befördert das klassische Baumuster.

Auf Pflanzkübel und massiv wirkendes Mobiliar (z. B. Korbstühle) sollte ebenfalls verzichtet werden.

Eine Ganzjahresnutzung sollte versagt werden, da die Installation von Heizpilzen die unweigerliche Folge wäre und dies hätte sofort eine negative Auswirkung auf das Stadtbild hätte und zudem die harmonische Ansicht des Floßes zerstören würde.

Flöße waren immer schlicht und zweckmäßig gehalten und dies sollte hier zum Tragen kommen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Aussagen zur schlichten optischen Erscheinung des Floßes wurden in der Begründung unter Punkt 4.1 ergänzt.

Außerdem wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt vereinbart, dass die vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaft Landshut erforderliche Gestattung widerrufen wird, sollte die Möblierung bzw. Floßgestaltung nicht im Einklang mit der historischen Stadtsilhouette stehen bzw. diese beeinträchtigen.

Beim geplanten Floß werden temporäre Pflanzkübel aus Holz mit Schilf- und Weidengewächsen aufgestellt, um das Floß räumlich zu definieren und eine Ausgleichsmaßnahme der Begrünung zu schaffen. Bei Bedarf können die Pflanzkübel verschoben werden.

Heizpilze werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1.7 ausgeschlossen.

2.14 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut - mit Schreiben vom 15.01.2013

Vom Grundsatz her stimmen wir der vorliegenden Planung zu.

Die Verwendung von Cortenstahl für die Seitenwände und für die Raumteiler erscheint uns zu massiv. Die Festsetzung 1.3.2 ist so zu formulieren, dass eine massive Cortenstahlwand ausgeschlossen wird. Cortenstahl ist nur als Geländer und zur Konstruktion vorzusehen. Glas, als transparenter Werkstoff lässt das Ufer und das Wasser durchscheinen. Der Eingriff in das Stadtbild ist bei Verwendung von Glas weniger stark.

Nicht ganz einleuchtend erscheint uns die Festsetzung Nr. 1.13.3. Auf der Seite „Mühleninsel“ gibt es keine Gastronomie, außer dem Gasthaus zur Insel, die im 15-m-Abstand zum Floß liegt. Die Errichtung eines Floßes wäre dann durch den Punkt 2.1 ausgeschlossen, außer es ist im 15-m-Bereich der Neubau einer Gaststätte oder die Erstellung eines Sommerlokales geplant. Dies kann aus dem Bebauungsplan nicht abgelesen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verwendung von Cortenstahl wird an den Außenwänden der Flösse auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Durch das Geländer aus Glaselementen und Corten wird das Floß transparent geschlossen um vor Wind zu schützen, durch die Glasfelder entsteht ein offener Eindruck welcher nur durch die tragenden Teile aus Cortenstahl, unterbrochen wird.

Da nach Aussage der Fachberatung für Fischerei negative Auswirkungen der Flöße auf den oberen Anschluss des Fischaufstiegs am linken Isarufer, im Bereich Mühleninsel möglich sind, wurde auf die Eignungsflächen für Floßstandorte in diesem Bereich verzichtet. Im geänderten Bebauungsplanentwurf sind Floßstandorte somit nur noch am rechten Isarufer möglich.

2.15 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 16.01.2013

Grundsätzliches zum Plangebiet:

Die Große Isar ist ein Gewässer I. Ordnung und liegt in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Damit der Abflussbereich im Gewässer nicht negativ beeinträchtigt wird, darf die jeweilige Anlage max. 6,00 m vom jeweiligen Ufer ins Gewässer hineinreichen. Somit werden der Wasserabfluss, der Wasserstand und die Wasserbeschaffenheit durch die geplanten Anlagen nicht nachteilig beeinflusst. Alle Anlagen dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen behandelt oder beschichtet werden.

Jede Anlage/jedes Floß einschließlich Zusatzeinrichtungen müssen wasserrechtlich nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG behandelt werden.

Zu Punkt 4. der Begründung:

Das Floß wird in der Großen Isar eingesetzt und soll über zwei bewegliche Zugangsbrücken (zur Anpassung an den Wasserstand) an der Ufermauer befestigt werden. Die Unterhaltung der Ufermauer liegt in der Zuständigkeit der Stadt Landshut, Stadtwerke Landshut. Die Wasserstandschwankungen sind abhängig von der Steuerung des Maxwehres. Deshalb sollte hier der Begriff "100jähriges Hochwasser" gestrichen werden. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Es wird beschrieben, dass das Floß eisfest ist und im Winter nicht entnommen werden muss. Dazu sollte ergänzt werden, dass das Floß im Hochwasserfall mitschwimmendem Treibzeug (Bäume, Äste) standhalten muss und nicht entnommen werden muss. Nach einem Hochwasser muss das Treibzeug vom Eigentümer des Floßes entfernt werden.

Gestattungsvertrag zur Nutzung der Großen Isar, Gewässer I. Ordnung, Zuständigkeit Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut mit dem Eigentümer des Floßes:

Nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis muss der Eigentümer des Floßes beim Wasserwirtschaftsamt Landshut einen Antrag auf einen Gestattungsvertrag stellen.

mit E-Mail vom 07.02.2013 (Ergänzung)

Wie tel. besprochen, darf die Anlage (Floß) max. 6,50 m vom jeweiligen Ufer ins Gewässer hineinreichen.

Konstruktiv müssen allerdings einige Punkte berücksichtigt werden (z.B. Schwimmpontone in Fließrichtung). Da uns noch keine konkrete Planung vorliegt können wir dazu momentan auch noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wie uns das Büro Graf tel. mitteilte, soll wegen der Größe ein Genehmigungsverfahren nach Baurecht laufen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlage - wie in unserer Stellungnahme beschrieben - auch wasserrechtlich behandelt werden muss.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Zugangsbrücken wurden nach Rücksprache mit dem Floßbauer auf 2,00 m Länge verkürzt, somit reicht die gesamte Anlage mit Zugangsstegen max. 6,50 m ins Gewässer hinein.

Der Satz „Alle Anlagen dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen behandelt oder beschichtet werden“ wurde in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.12 ergänzt.

Die Anlage wird in fließendem Gewässer mit einer Fließgeschwindigkeit von max. 2,2 m/s und einer Wasserstandschwankung von 150 cm eingesetzt. Der Betrieb der Anlage

ist ab einem Wasserstand von 80 cm über Normalwasserstand, spätestens jedoch ab Anbringung des Hochwasserschutzes, zu schließen. Durch die Gelenke an den Zugangsbrücken und Befestigungspunkten werden Wasserstandschwankungen ausgeglichen und das Floß in Waage gehalten.

Gegen Treibgut wird ein schwimmender Abweisebalken vor die komplette Länge des Floßkörper im 45°-Winkel angebracht, der sich dem Wasserstand anpasst und nach unten ca. 30 - 50 cm eine Barriere gegen Treibholz bildet. Heranschwimmendes Treibholz wird in die Isar abgelenkt, es entsteht keine Einschränkung der Isardynamisierung.

Der Gestattungsvertrag mit dem Wasserwirtschaftsamt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgeschlossen.

2.16 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 17.01.2013

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Hinweis

Auf Grund der Lage des Planungsbereiches im Staubereich der Staustufe Maxwehr sollte eine Stellungnahme der Stadtwerke Landshut als Betreiber der Staustufe eingeholt werden. Dieser Stellungnahme sollte besondere Bedeutung beigemessen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke Landshut werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens regelmäßig beteiligt. Die Stellungnahme der Stadtwerke als Kraftwerksbetreiber mit Schreiben vom 08.01.2013 ist Gegenstand der Abwägung (Punkt 2.8). Die von den Stadtwerken empfohlenen Haftungsregelungen wurden in die Begründung unter Punkt 7 aufgenommen.

2.17 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 18.01.2013

1) Verkehrswesen

Keine Anmerkungen!

2) Straßenbau

Keine Äußerung!

3) Wasserwirtschaft

Der festgelegte Mindestabstand zwischen den Flößen von 5,00 m kann zum vorhandenen Floß Nahe des Ländstegs nicht eingehalten werden. Ansonsten kann das vorgesehene Floß an der Isarklause nicht wie geplant realisiert werden. Die

beim Bau der Ufermauer getroffenen Vorkehrungen für das neue Floß (Zugang / Öffnung am Geländer, Versorgungsleitung usw.) müssten dann umgebaut werden.

Außerdem ist folgendes zu beachten:

- Es sind nur fest mit dem Ufer verankerte Flösse zugelassen.
- Bei der Ausführung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dabei ist der Hochwasserfall zu berücksichtigen.
- Für die Realisierung eines Floßes ist evtl. eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig.
- Für die Realisierung eines Floßes ist evtl. eine Baugenehmigung erforderlich.
- Auf die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Gestattung jedes einzelnen Floßes durch den Gewässereigentümer wird hingewiesen.
- Für den Betrieb eines Floßes ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Standort des geplanten Floßes an der Isarklause wird um ein paar Meter flussaufwärts verschoben und die getroffenen Vorkehrungen an der Ufermauer werden umgebaut, damit der Abstand von 5,00 m zum bestehenden Floß eingehalten werden kann.

Die textlichen Festsetzungen wurden durch Punkt 1.1 mit folgender Aussage ergänzt:
Es sind nur fest mit dem Ufer verankerte Flösse zugelassen.

Die Anlage wird in fließendem Gewässer mit einer Fließgeschwindigkeit von max. 2,2 m/s und einer Wasserstandschwankung von 150 cm eingesetzt. Der Betrieb der Anlage ist ab einem Wasserstand von 80 cm über Normalwasserstand, spätestens jedoch ab Anbringung des Hochwasserschutzes, zu schließen. Durch die Gelenke an den Zugangsbrücken und Befestigungspunkten werden Wasserstandschwankungen ausgeglichen und das Floß in Waage gehalten.

Die Genehmigungsfähigkeit wurde mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut grundsätzlich geklärt:

Für die Errichtung eines Floßes in der Isar ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor der Errichtung des Floßes im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Sie entfällt gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG nur, wenn eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen wäre.

Die baurechtliche Genehmigungspflicht gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d der Bayerischen Bauordnung (BayBO) besteht, wenn das Floß eine Größe von 40 m² überschreitet.

Der Gestattungsvertrag ist mit dem Wasserwirtschaftsamt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu schließen.

Die gaststättenrechtliche Genehmigung wird vom jeweiligen Betreiber des Floßes beim Ordnungsamt der Stadt Landshut beantragt.

2.18 Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei -
mit Schreiben vom 18.01.2013

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen

Durch die Installation der Flöße kann die Ausübung der Fischerei (hier: Angeln vom Ufer aus) eingeschränkt werden. Der Standort zwischen dem Steg und dem oberen Anschluss des Fischaufstieges am linken Ufer sollte gemieden werden, da Auswirkungen auf die Akzeptanz des Aufstiegs durch Fische negativ sein können. Damit besteht ein Konfliktpotenzial zum Fischaufstieg.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der Fischereiberechtigte (u. W. Stadtwerke München) sollte gehört werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da negative Auswirkungen der Flöße auf den oberen Anschluss des Fischaufstiegs am linken Isarufer, im Bereich Mühleninsel möglich sind, wurde auf die Eignungsflächen für Floßstandorte in diesem Bereich verzichtet. Im geänderten Bebauungsplanentwurf sind Floßstandorte somit nur noch am rechten Isarufer möglich.

Der Fischereiberechtigte wird im 2. Beteiligungsverfahren gehört.

2.19 Landesbund für Vogelschutz - Verband für Arten- und Biotopschutz -
mit Schreiben vom 18.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Am Oberlauf der Isar (z. B. im Bereich Bruckberg) sind Maßnahmen zur Redynamisierung des Flusses in der Umsetzung bzw. in der Planung, die zu einem erhöhten Aufkommen an Treibgutfracht in der Isar (abgeschwemmte Baumstämme) führen können. Dieses Projekt entspricht den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen. Der Installation von Flößen im Stadtgebiet kann daher nur dann zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich daraus keine Einschränkungen der Isar-Redynamisierung im Oberlauf ergeben.
2. Die Isar ist ein von ziehenden und Nahrung suchenden Vögeln intensiv genutzter Flugkorridor. Zum Teil fliegen die Tiere hier sehr tief. Die an den Umgrenzungen der Flöße vorgesehenen Verglasungen sind daher technisch so auszuführen, dass Vogelverluste ausgeschlossen sind.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1.: Durch die Installation von Flößen auf der Isar im Landshuter Stadtgebiet sind keine Einschränkungen der Isardynamisierung im Oberlauf zu erwarten, da die Flöße durch einen entsprechend stabil ausgebildeten Schwemmgutbalken vor dem erhöhten Aufkommen an Treibgutfracht geschützt sind. Diese Aussage wurde in der Begründung unter Punkt 4.1 ergänzt.

Zu 2.: An den Glasflächen sind Vogelschutzmaßnahmen anzuwenden. Das wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

2.20 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz - mit email vom 05.02.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Bebauungsplan zu den Isarflößen besteht grundsätzlich Einverständnis, da es das Erleben der Isar in der Stadt und damit das Naturerlebnis verbessert.

Allerdings sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bisher nicht beschrieben.

Bei der Isar im Plangebiet handelt es sich um einen durchgängig begradigten Flusslauf, welcher weitgehend bis auf das Landschaftsschutzgebiet am Gutenbergweg und der gegenüberliegenden Grünfläche und der Grieserwiese mit Ufermauern befestigt ist.

Bei den geplanten „Flößen“ handelt es sich zum Aufenthalt auf dem Fluss um weitgehend dauerhafte Baukörper im Fluss, die als Floss stilisiert sind. Bei echten Flößen handelt es sich um ein nicht dauerhaftes Transportgerät auf dem Fluss aus zusammengebundenen Rundhölzern. Stationäre Flösse würden sich durch Schwemmgut und Pflanzenanflug vor allem in den Randbereichen begrünen. Die Eignungsflächen sind nur im begrenzten Umfang ausgewiesen und an eine dazugehörige Gastronomie im 15 m Abstand gebunden, sodass die Anzahl der möglichen „Flösse“ stark reduziert ist. Die Ausschlussbereiche sind vor allem sicherheitstechnisch begründet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Bereiche mit Ufermauer für die „Flösse“ geeignet. In den anderen Bereichen, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sollten eher naturnähere Ufergestaltungen angestrebt werden. Im Bereich der Mühleninsel wären aus naturschutzfachlicher Sicht für das Naturerleben auch „Bürgerflösse“ ohne Gastronomieanbindung möglich. Grundsätzlich wären auch „Flösse“ als „künstliche Naturschutzinseln“ im begradigten Isarlauf denkbar.

Bei den „Flößen“ handelt es sich als Baukörper im Gewässer grundsätzlich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Veränderung der Gestalt der Grund- bzw. Wasserfläche. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in dem begradigten und mit Ufermauern versehen Bereich der Isar jedoch relativ gering, welche durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermieden werden kann. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf besteht nicht.

Die Beleuchtung sollte insektenfreundlich umgesetzt werden. Die Aufbauten auf dem Floss (Geländer, Bestuhlung Pflanztröge etc.) sollten zurückhaltend und transparent sein.

Grundsätzlich sollten für mögliche weitere Flösse auch ursprünglichere Flösse aus Rundhölzern möglich sein, die eventuell nur einen Sommer bestehen oder bei Bedarf erneuert werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Planerische Intention des Bebauungsplans ist stationäre Schwimmkörper, als Flösse titulierte, in Verbindung mit gastronomischer Nutzung als singuläre Einrichtungen zu ermöglichen. Eine weitergehende Freigabe der befestigten Uferbereiche und eine damit einhergehende Verbauung der Uferzonen sind nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen der Flöße auf Natur und Landschaft wurden entsprechend in die Begründung unter Punkt 2.3 aufgenommen.

Die Eignungsflächen für Flöße am linken Isarufer (im Bereich der Mühleninsel) wurden im Bebauungsplan geändert in Bereiche, auf denen keine Floßstandorte möglich sind.

Die insektenfreundliche Ausführung der Beleuchtung wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.11 ergänzt.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0-20 „Isarflösse“ vom 14.05.2012 i.d.F. vom 01.03.2013 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die Begründung vom 01.03.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0-20 „Isarflösse“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 01.03.2013

STADT LANDSHUT

124

Hans Rampf
Oberbürgermeister

